

# Hessischer Verwaltungsgerichtshof

## Dokumentation: 11 UE 1426/04

Urteil vom 14.03.2006

Sachgebiet: 410 (Polizeirechts)

---

### **Vorinstanz:**

VG Gießen

AZ: 10 E 4091/01

erledigt am: 10.03.2003

---

### **Titel:**

Einstufung eines Mischlingshundes als gefährlicher Hund

### **Leitsatz:**

"Kreuzungen" im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 HundeVO sind neben den direkten Abkömmlingen eines Hundes der in dieser Vorschrift benannten Rassen und Gruppen dem Grundsatz nach auch sämtliche weitere Nachfahren eines solchen "reinrassigen" Hundes unabhängig vom jeweiligen Verwandtschaftsgrad.

Für einen aus der zweiten oder aus einer der darauffolgenden Generation stammenden Abkömmling eines oder mehrerer Hunde der in § 2 Abs. 1 Satz 2 HundeVO bezeichneten Rassen oder Gruppen bedarf es für die Einstufung als "Kreuzung" nach § 2 Abs. 1 Satz 2 HundeVO und damit als gefährlicher Hund allerdings der Feststellung, dass das Tier in seinem äußeren Erscheinungsbild noch signifikant durch die Merkmale eines oder mehrerer "Listenhunde" geprägt ist.

Die zuständige Behörde ist im Zweifelsfall hinsichtlich des Vorliegens einer solchen signifikanten Prägung wie auch bezüglich der Abstammung eines Hundes von einem zu den Rassen oder Gruppen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 HundeVO gehörenden Hundes beweispflichtig.

### **Suchwörter:**

GEFÄHRLICHER HUND, KREUZUNG, MISCHLING

### **Normen:**

HundeVO § 2 Abs 1 S 2

Dateiname: 11\_UE\_1426\_04\_URTEIL\_20060317Anonym.DOC

Verzeichnis: 11-ANONYM\